

Ziele und Roadmap: Guideline

Sustainable Textiles Switzerland 2030 (STS 2030) ist ein Multi-Stakeholder-Programm mit der Mission, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) im Schweizer Textil- und Bekleidungssektor entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu leisten.



Auf der Basis der Sustainable Development Goals (SDGs) der UNO wurden im Rahmen des Programms STS 2030 Ziele und Massnahmen für eine nachhaltigere Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche erarbeitet. AkteurInnen aus der Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche können sich zu den Zielen und den daraus abgeleiteten Massnahmen von STS 2030 verpflichten. Die AkteurInnen verpflichten sich dabei zu allen Zielen gleichermassen und messen ihren Fortschritt jährlich. Für die Umsetzung der Massnahmen ist ein Zeitplan vorgegeben, der in der Roadmap dargestellt wird.

Für die Umsetzung der Ziele und Massnahmen von STS 2030 steht Kollaboration im Vordergrund: Synergien zwischen den Verpflichteten AkteurInnen, Supportern, PartnerInnen, Leuchtturmprojekten, dem Steering Committee und den Trägerverbänden Swiss Textiles, amfori und Swiss Fair Trade sollen optimal genutzt werden können.

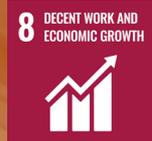
Diese Guideline ist ausschliesslich für die Verpflichteten AkteurInnen von STS 2030. Es beschreibt detailliert die Massnahmen zur Umsetzung und bietet wichtige Hinweise zur praktischen Durchführung. Darüber hinaus enthält sie Informationen über verfügbare Unterstützungsmöglichkeiten sowie Richtlinien für die jährliche Fortschrittsmessung.

Ziel 1.
Reduktion der Treibhausgasemissionen.

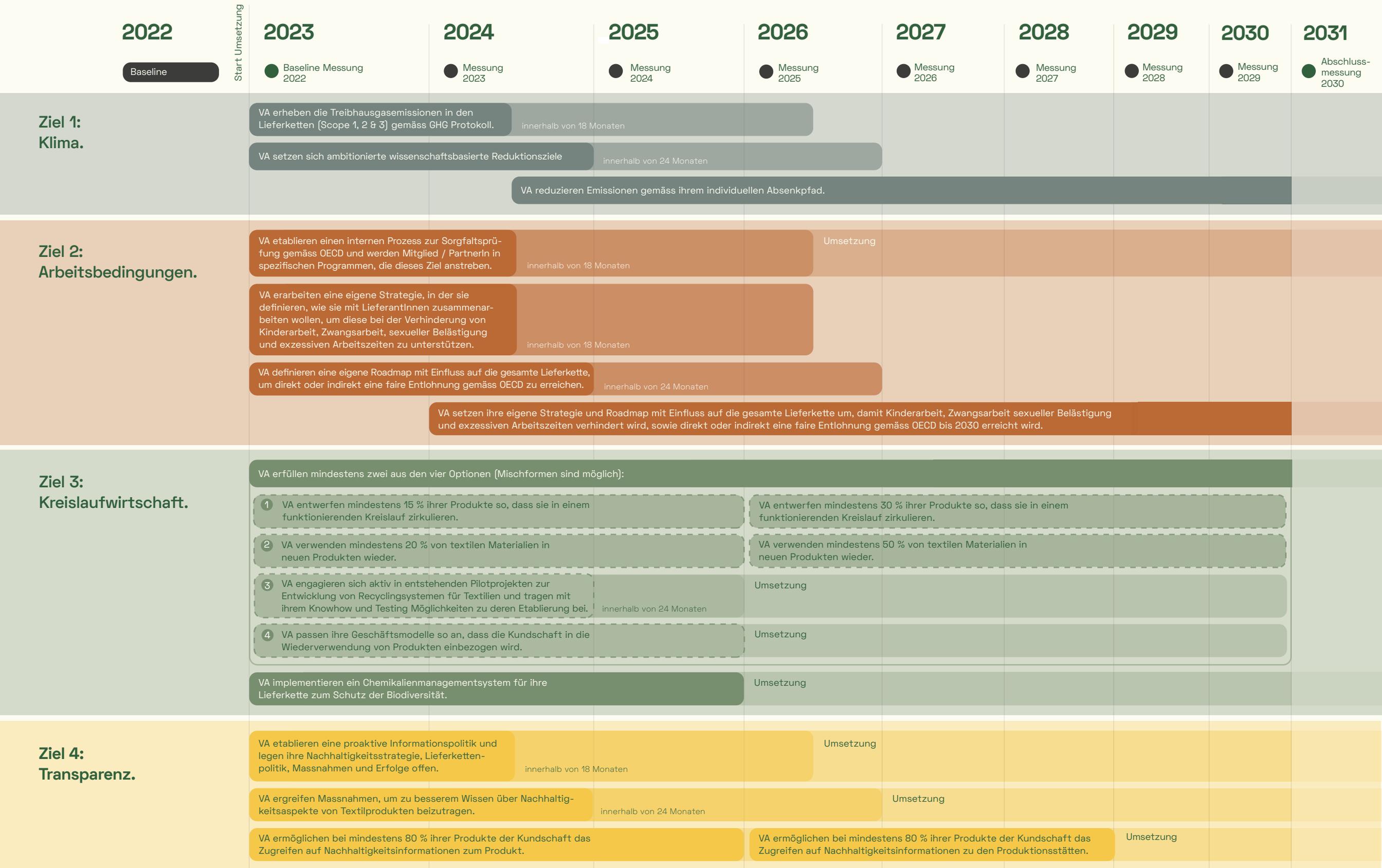
Ziel 2.
Förderung fairer Löhne und menschenwürdiger Arbeit für alle.

Ziel 3.
Förderung innovativer Geschäftsmodelle hin zur Kreislaufwirtschaft.

Ziel 4.
Transparenz, um sicherzustellen, dass nachhaltige Einkaufsentscheidungen getroffen werden können.



Roadmap



Legende

- = Meilenstein
- VA = Verpflichtete AkteurInnen

 = Optionen: Auswahl nach Beschreibung

 Massnahme  variierender Zeitrahmen je nach Zeitpunkt der Verpflichtung  Umsetzung  Weiterführung



Ziel 1

Reduktion der Treibhausgasemissionen.

Ziel für den Schweizer Textil- und Bekleidungssektor:

Bis 2030 werden die Treibhausgasemissionen der Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche um 50 % reduziert im Hinblick auf ein Netto-Null-Ziel bis 2050.

Massnahmen der Verpflichteten AkteurInnen:

- 1.1** Verpflichtete AkteurInnen erheben innerhalb von 18 Monaten die Treibhausgasemissionen in den Lieferketten (Scope 1, 2 & 3) gemäss GHG-Protocol.
- 1.2** Verpflichtete AkteurInnen setzen sich innerhalb von 24 Monaten ambitionierte, wissenschaftsbasierte Reduktionsziele.
- 1.3** Verpflichtete AkteurInnen reduzieren Emissionen gemäss ihrem individuellen Absenkpfad.

Umsetzung

Das STS 2030 Klimaziel bedeutet für die Verpflichteten AkteurInnen die Messung der Treibhausgasemissionen, die Erstellung eigener Reduktionsziele, sowie die Reduktion der Treibhausgase gemäss dem festgesetzten Absenkpfad.

Massnahme 1.1: Messung Treibhausgasemissionen

Diese Massnahme beinhaltet für die Verpflichteten AkteurInnen die Messung der Treibhausgase in den Lieferketten (Scope 1, 2 & 3). Es ist eine Messung gemäss Greenhouse Gas Protocol (GHG-Protocol, siehe Definitionen) zu erheben. Für die Messung der Treibhausgasemissionen gibt es verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung:

- Durch Beratungsunternehmen, die die Berechnungen übernehmen. Dies ist mit Kosten verbunden. Es wurde eine kostengünstige Verbundlösung von Swiss Textiles durch myclimate geschaffen (siehe [Toolbox von STS 2030](#)).
- Erstellung der CO₂-Bilanzen mithilfe von Berechnungstools, wie beispielsweise BEPI von amfori, Bomler von natific, Impact Calculator von OEKO-TEX oder Ähnliche, welche die CO₂-Bilanzen berechnen (siehe [Toolbox von STS 2030](#)).

- In-House nach den international anerkannten Vorgaben des GHG-Protocols und mit den dort vorgeschlagenen Tools plus selbst erhobenen Daten. Nur zu empfehlen, wenn intern bereits grosses Know-how vorhanden ist.

Im Rahmen der jährlichen Fortschrittsmessung ist ein Nachweis über die Erhebung der Treibhausgase zu erbringen.

Massnahme 1.2: Setzung Reduktionsziele

Diese Massnahme beinhaltet das Setzen von ambitionierten, wissenschaftsbasierten Reduktionszielen. Es ist ein Reduktionspfad gleichwertig zur Science Based Targets Initiative (SBTi, siehe Definitionen) zu erstellen.

Es gibt bereits zahlreiche internationale Initiativen, welche AkteurInnen bei der Zielsetzung unterstützen bzw. sich ähnliche Ziele gesetzt haben. STS 2030 empfiehlt den Verpflichteten AkteurInnen, sich einer solchen Initiative anzuschliessen. Dies sind zum Beispiel die SBTi oder amfori BEPI.

Für ProduzentInnen empfiehlt es sich, Ziele insbesondere in Scope 1 und 2 zu setzen und Scope 3 beispielsweise über die oben genannten Tools zu berechnen.

Im Rahmen der Fortschrittsmessung des Programms STS 2030 sind die ambitionierten, wissenschaftsbasierten Reduktionsziele mitzuteilen.

Detaillierte Informationen zu den Initiativen, Tools und zur Umsetzung werden in der Toolbox von STS 2030 vermittelt. Beispielsweise bietet die Toolbox Unterstützung durch myclimate (Beratung) oder Science Based Targets (Leitfäden).

Massnahme 1.3: Reduktion Emissionen

Diese Massnahme beinhaltet die Reduktion von Emissionen gemäss dem individuellen Reduktionspfad. Der Reduktionspfad muss mindestens gleichwertig zur SBTi sein. STS 2030 empfiehlt den Verpflichteten AkteurInnen, sich einer Initiative anzuschliessen, die AkteurInnen bei der Reduktion von Emissionen unterstützt.

Beispiele sind die SBTi oder amfori BEPI. Folgende Anpassungen können im Reduktionspfad eine relevante Rolle spielen:

- Verzicht auf Kohle und andere fossile Brennstoffe
- Reduzierung der Luftfracht
- Erhöhung des Anteils von nachhaltigen Mobilitätslösungen



- Steigerung der Energieeffizienz
- Umstellung auf erneuerbare Energien
- Umstellung auf Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft
- Umstellung auf CO₂-arme Materialien (z.B. Recyclingmaterialien)

Im Rahmen der jährlichen Fortschrittsmessung ist ein Nachweis über die Einhaltung des Reduktionspfades äquivalent zur SBTi zu erbringen.

STS 2030 bietet in der Toolbox entsprechende Unterstützung an, beispielsweise durch das Angebot von amfori (Management Tool: BEPI), dem GHG Protocol (digitales Tool), myclimate (Beratung), natifio (Software: Bomler und nIGMA), OEKO-TEX (digitales Tool: Impact Calculator) und SBTi (Leitfäden).

Definition GHG-Protocol: Das Greenhouse Gas Protocol, abgekürzt GHG-Protocol, ist ein durch das World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) und das World Resources Institute (WRI) geleitetes Multi-Stakeholder-Programm. Das GHG-Protocol schafft einen umfassenden, weltweit standardisierten Rahmen für die Messung und Verwaltung von Treibhausgasemissionen aus dem privaten und öffentlichen Sektor, aus Wertschöpfungsketten und aus Massnahmen zur Emissionsminderung. Es deckt die Bilanzierung und Berichterstattung von sieben Treibhausgasen ab, die unter das Kyoto-Protokoll fallen: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFC), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PCF), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃). (Quelle: GHG-Protocol)

Definition ambitionierte, wissenschaftsbasierte Reduktionsziele nach SBTi: Gemäss der Science Based Targets Initiative (SBTi) gelten Reduktionsziele als wissenschaftsbasiert, wenn sie mit dem Grad der Dekarbonisierung übereinstimmen, der erforderlich ist, um den globalen Temperaturanstieg unter 2° Celsius im Vergleich zu den vorindustriellen Temperaturen zu halten, wie vom Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) beschrieben. (Quelle: SBTi)



Definition Scopes	<p>Das Klimaziel von STS 2030 umfasst Scope 1, Scope 2 und Scope 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scope 1: Direkte Freisetzung klimaschädlicher Gase im eigenen Unternehmen • Scope 2: Indirekte Freisetzung klimaschädlicher Gase durch Energielieferanten • Scope 3: Indirekte Freisetzung klimaschädlicher Gase in der vor- und nachgelagerten Lieferkette
Datenabfrage der Fortschritts- messung von STS 2030	<p>Für die Messung gilt, dass Scope 1, Scope 2 und Scope 3 der Verpflichteten AkteurInnen ausgewiesen werden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daten der Verpflichteten AkteurInnen: Die Daten der Messung umfassen ausschliesslich Verpflichtete AkteurInnen. Daten von Tochter- oder Muttergesellschaften, die sich nicht verpflichtet haben, müssen abgezogen werden. Anmerkung: Um Doppelzählungen zu vermeiden, erlaubt das Programm STS 2030, dass beim Weiterverkauf von Materialien innerhalb eines Unternehmen von einem Standort an einen anderen, der Materialanteil nur einem Standort zugerechnet wird. • Daten Textil- und Bekleidungssektor: Die angegebenen Daten beziehen sich ausschliesslich auf den Textil- und Bekleidungssektor. AkteurInnen, die auch in anderen Sektoren tätig sind, müssen mindestens Scope 3 ausschliesslich für diesen Sektor ausweisen. Scope 1 und Scope 2 können proportional zum Umsatz / zur Beschaffung von Textilien und Bekleidung ausgewiesen werden. Anmerkung: Im Falle einer Verpflichtung bei SBTi genügt die Angabe dieser Messdaten sowie eine Beschreibung, welche Massnahmen umgesetzt wurden, um Reduktionen im Textil- und Bekleidungssektor zu erreichen. • Daten Umsatz Schweiz (Internationaler Verkauf): Die Messdaten müssen nicht separat für den in der Schweiz erzielten Umsatz ausgewiesen werden. Die Messdaten werden vom Programm STS 2030 proportional zum Umsatz / zur Beschaffung in der Schweiz berechnet.



Ziel 2

Förderung fairer Löhne und menschenwürdiger Arbeit für alle.

Ziel für den Schweizer Textil- und Bekleidungssektor:

Bis 2030 setzen 100% des Schweizer Textil- und Bekleidungssektors ihre Sorgfaltsprüfungspflicht über die gesamte Lieferkette um, mit einem Fokus auf Arbeitszeiten, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, sexuelle Belästigung und Löhne.

Massnahmen der Verpflichteten AkteurInnen:

- 2.1** Verpflichtete AkteurInnen etablieren innerhalb von 18 Monaten einen internen Prozess zur Sorgfaltsprüfung gemäss OECD und werden Mitglied / PartnerIn in mindestens einem spezifischen Programm, das dieses Ziel anstrebt.
- 2.2** Verpflichtete AkteurInnen erarbeiten innerhalb von 18 Monaten eine eigene Strategie, in der sie definieren, wie sie mit LieferantInnen zusammenarbeiten wollen, um diese bei der Verhinderung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, sexueller Belästigung und exzessiven Arbeitszeiten zu unterstützen.
- 2.3** Verpflichtete AkteurInnen definieren innerhalb von 24 Monaten eine eigene Roadmap mit Einfluss auf die gesamte Lieferkette, um direkt oder indirekt eine faire Entlohnung gemäss OECD zu erreichen.
- 2.4** Verpflichtete AkteurInnen setzen ihre eigene Strategie und Roadmap mit Einfluss auf die gesamte Lieferkette um, damit Kinderarbeit, Zwangsarbeit, sexuelle Belästigung und exzessiven Arbeitszeiten verhindert werden, sowie direkt oder indirekt eine faire Entlohnung gemäss OECD bis 2030 erreicht wird.

Umsetzung

Das Ziel Arbeitsbedingungen von STS 2030 beinhaltet die Etablierung eines internen Prozesses zur Sorgfaltsprüfung, eine Mitgliedschaft / Partnerschaft in einem spezifischen Programm, die Erstellung und Umsetzung einer Strategie zur Verhinderung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, sexueller

Belästigung und exzessiven Arbeitszeiten, sowie die Erstellung und Umsetzung einer Roadmap, um faire Löhne zu erreichen.

Die vier Massnahmen des Ziels sind miteinander verknüpft und bauen aufeinander auf. Die Massnahme 2.1 zur Sorgfaltsprüfung ist die Basis des Ziels und trägt bereits zur Umsetzung der anderen Massnahmen bei. Die weiteren Massnahmen stellen eine Vertiefung in den Bereichen Kinderarbeit, sexuelle Belästigung, Arbeitszeiten und Löhne dar. Diese bilden auch die Fokusthemen des Programms STS 2030 im Bereich Arbeitsbedingungen.

Massnahme 2.1: Etablierung Sorgfaltsprüfung

Diese Massnahme zur Sorgfaltsprüfung bildet die Basis des Ziels und liefert damit die Grundlage für die weiteren Massnahmen dieses Ziels. Sie beinhaltet die firmeneigene Umsetzung der Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferkette gemäss OECD-Leitfaden (siehe Definitionen). Die Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäss OECD-Leitfaden sind:

- Grundsatzklärung: Verankerung verantwortlichen Handelns in Unternehmensleitlinien und Managementsystemen und deren öffentliche Erklärung
- Risiko- und Wirkungsanalyse: Identifizierung tatsächlicher und potenzieller Schäden in der eigenen Geschäftstätigkeit und in den Lieferketten
- Integration geeigneter Massnahmen: Beendigung, Verhinderung oder Minderung von Schäden in der eigenen Geschäftstätigkeit und in den Lieferketten
- Monitoring: Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen
- Kommunikation: Transparente öffentliche Kommunikation über Managementsysteme, Leitlinien, Massnahmen und Ergebnisse
- Beschwerdemechanismus und Abhilfe: Einrichtung von Beschwerdekanälen als Frühwarnmechanismus, über den Menschenrechtsverletzungen gemeldet werden können, sowie Umsetzung von Abhilfemassnahmen zur Beseitigung von Menschenrechtsverletzungen und deren Folgen.

Alle Verpflichteten AkteurInnen sind unabhängig von ihrer Grösse oder ihrem Geschäftsumfeld dazu verpflichtet, eine Sorgfaltsprüfung durchzuführen. Art und Umfang der Sorgfaltspflicht hängen jedoch von den Faktoren wie der Grösse und dem Kontext der Geschäftstätigkeit, den spezifischen



Empfehlungen der OECD-Leitsätze sowie der Wahrscheinlichkeit und Schwere der negativen Auswirkungen ab. (Quelle: OECD-Leitfaden)

In der STS 2030-Toolbox gibt es verschiedene Unterstützungsangebote von amfori (Management Tool: BSCI), Fairtrade (Risk Map Baumwolle), GOTS (Zertifizierung Version 7.0), Grüner Knopf (Zertifizierung), OEKO-TEX (Zertifizierung: Responsible Business) oder SYNBELLE (Workshops und Beratung).

Massnahme 2.1: Mitglied / PartnerIn in einem spezifischen Programm

STS 2030 erkennt verschiedene Mitgliedschaften, Partnerschaften und Zertifizierungen an, die interne Prozesse zur Sorgfaltsprüfung gemäss OECD anstreben. Dies sind amfori BSCI, ILO Better Work Academy, Bündnis für nachhaltige Textilien, Fair Wear Foundation, GOTS (Version 7.0 als Unternehmen), Grüner Knopf, Responsible Business by OEKO-TEX oder Swiss Fair Trade.

Wenn Verpflichtete AkteurInnen andere Mitgliedschaften, Partnerschaften oder Zertifizierungen eingegangen sind oder anstreben und diese für die Erfüllung der Massnahme 2.1 verifizieren lassen möchten, können sie diese zur Prüfung an die Geschäftsstelle von STS 2030 senden. Im Rahmen der Fortschrittsmessung des Programms STS 2030 ist die Mitgliedschaft, Partnerschaft oder Zertifizierung anzugeben.

Massnahme 2.2: Strategieentwicklung verbesserte Arbeitsbedingungen

Diese Massnahme baut auf der Sorgfaltspflicht (Massnahme 2.1) auf. Sie beinhaltet eine Vertiefung durch das Erarbeiten einer eigenen Strategie, in der definiert wird, wie mit LieferantInnen / ProduzentInnen entlang der gesamten Lieferkette zusammengearbeitet werden soll, um sie bei der Verhinderung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, sexueller Belästigung und exzessiven Arbeitszeiten zu unterstützen. Die Strategie baut auf dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie (siehe Modul 1 bis 4) auf.

Die Module des OECD-Leitfadens können folgende Punkte beinhalten (Quelle: OECD):

- Verankerung verantwortlichen unternehmerischen Handelns in der Unternehmensstrategie und den Managementsystemen



- Potenzielle und tatsächliche Schäden ermitteln, die durch die eigenen Geschäftstätigkeiten und die Lieferkette des Unternehmens entstehen
- Vermeiden, dass das Unternehmen zur Schadensverursachung beiträgt (für Einzelhändler, Marken und deren Einkaufenden)
- Verhindern, dass das Unternehmen im Zusammenhang mit seiner Lieferkette zum Schaden beiträgt
- Schaden, der durch die Geschäftstätigkeiten bzw. die Lieferkette des Unternehmens entsteht, verhüten oder mindern
- Nachverfolgen
- Gegebenenfalls Wiedergutmachung leisten oder daran mitwirken

Auf Basis der vier Module des OECD-Leitfadens erstellen Verpflichtete AkteurInnen eine eigene Strategie zur Verhinderung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, sexueller Belästigung und exzessiven Arbeitszeiten. Im Rahmen der jährlichen Fortschrittsmessung wird diese Strategie von den Verpflichteten AkteurInnen an das Programm STS 2030 übermittelt.

STS 2030 bietet in der Toolbox entsprechende Unterstützung an, beispielsweise durch ILO Better Work Academy (Workshop-Reihe: Erarbeiten einer eigenen Strategie) oder SYNBELLE (Beratung). Standards wie amfori BSCI, Fairtrade, GOTS, Grüner Knopf oder STeP by OEKO-TEX können die Strategie unterstützen.

Massnahme 2.3: Definition Roadmap fairer Löhne

Die Massnahme baut auf der Sorgfaltspflicht (Massnahme 2.1) auf. Sie beinhaltet die Erstellung einer konkreten Roadmap zur Zahlung fairer Löhne (siehe Definitionen). Die Roadmap enthält Angaben darüber, wie sich die Löhne bis 2030 entwickeln (inkl. eigener Zwischenziele) und welche Massnahmen dafür vorgesehen sind.

STS 2030 empfiehlt eine Roadmap für Eigenmarken, basierend auf dem Ansatz, den Swiss Textiles von LRQA entwickeln liess. Das detaillierte Dokument ist ausschliesslich für Verpflichtete AkteurInnen erhältlich und kann über die Geschäftsstelle von STS 2030 angefordert werden.



Die wichtigsten Punkte zum Erstellen der Roadmap sind:

- Ziele: Definieren von Zielen mit Kennzahlen für faire Löhne.
- Definition: Festlegen der Definition „fairer Löhne“ und der Methode zur Berechnung.
- Ansatz und Massnahme: Bestimmen des Ansatzes zur Erreichung der Ziele (Theory of Change). Definieren der Massnahmen, um faire Löhne zu erreichen.
- Wirkung: Festlegen, wie die Zielerreichung (Wirkung der Massnahme) gemessen und darüber berichtet wird.
- Zusammenarbeiten: Festlegen, welche Kollaborationen genutzt werden sollen.
- Grundsatzerklärung: Erstellung einer Grundsatzerklärung und Veröffentlichung der Erklärung.
- Feedback: Rückmeldungen von Fabriken und relevanten Stakeholdern einholen.
- Verankerung: Verankerung der Roadmap für faire Löhne im eigenen Unternehmen. Anschliessend die Roadmap veröffentlichen.

Bei Fremdmarken ist das Ziel, die LieferantInnen zu befähigen, Transparenz zu schaffen und faire Löhne als Einkaufsentscheidung zu berücksichtigen. STS 2030 empfiehlt eine Roadmap für Fremdmarken mit folgendem Fokus:

- Befähigung: Den LieferantInnen Informationen zur Erarbeitung einer Roadmap für faire Löhne zur Verfügung stellen. Dies können die Informationen von STS 2030 zur Erarbeitung einer Roadmap sein.
- Transparenz: LieferantInnen informieren, dass Informationen zu Löhnen der Kundschaft vermittelt werden. Dies schliesst auch fehlende Informationen zu Löhnen ein. Dann der Kundschaft transparente Informationen über die Entlohnung in der gesamten Lieferkette der Produkte zur Verfügung stellen, damit die Kundschaft eine bewusste Kaufentscheidung treffen kann.
- Einkaufsentscheidungen: Wenn immer möglich, faire Löhne als relevante Einkaufsentscheidung mit aufnehmen und Preiserhöhungen aufgrund der Zahlung von fairen Löhnen unterstützen.

Die Verpflichteten AkteurInnen entwickeln mithilfe der zur Verfügung gestellten Dokumente eine eigene Roadmap für faire Löhne. Die Roadmap zeigt auf, wie sich die Löhne bis 2030 entwickeln sollen und welche Massnahmen dafür



geplant sind. Im Rahmen der jährlichen Fortschrittsmessung wird diese Roadmap von den Verpflichteten AkteurInnen an das Programm STS 2030 übermittelt.

STS 2030 bietet in der Toolbox entsprechende Unterstützung an, beispielsweise durch ILO Better Work Academy (Workshop-Reihe), SYNBELLE (Beratung), Swiss Textiles mit LRQA (Dokument zur Erstellung einer eigenen Roadmap) oder Fairtrade (Risk Map Baumwolle).

Massnahme 2.4: Umsetzung Strategie und Roadmap

Diese Massnahme baut auf den Massnahmen 2.2 und 2.3 auf. Sie beinhaltet einerseits die Umsetzung der eigenen Strategie zur Verhinderung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, sexueller Belästigung und exzessiven Arbeitszeiten. Andererseits beinhaltet sie die Umsetzung der eigenen Roadmap zu fairen Löhnen.

- STS 2030 empfiehlt die Umsetzung der eigenen Strategie zur Verhinderung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, sexueller Belästigung und exzessiven Arbeitszeiten aufbauend auf dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie (siehe [Module 1 bis 4](#)).
- STS 2030 empfiehlt die Umsetzung der Roadmap für faire Löhne für Eigenmarken basierend auf dem Ansatz, den Swiss Textiles von LRQA entwickeln liess. Das detaillierte Dokument ist ausschliesslich für Verpflichtete AkteurInnen erhältlich und kann über die Geschäftsstelle von STS 2030 angefordert werden. Bei Fremddarken liegt der Fokus der Umsetzung von fairen Löhnen in der Befähigung, der Schaffung von Transparenz und der Berücksichtigung bei Einkaufsentscheidungen.

Die Verpflichteten AkteurInnen berichten dem Programm STS 2030 im Rahmen der jährlichen Fortschrittsmessung den aktuellen Stand der Umsetzungen. Dazu gehören die umgesetzten Massnahmen sowie die erzielten Wirkungen.

STS 2030 erkennt verschiedene Instrumente für die Umsetzung der Strategie und Roadmap an. Unter anderem können Standards wie amfori BSCI, Fairtrade Textile Standard, Fairtrade Cotton, Fair Wear Foundation, Grüner Knopf, GOTS, SA 8000, STeP OEKO-TEX oder gleichwertige die Umsetzung unterstützen. Standards alleine sind jedoch nicht ausreichend zur Erfüllung der Massnahme. Sie sollten in die



unter 2.2. und 2.3 erwähnten Elemente der Roadmap und der Strategie eingebettet werden.

Definition
“Faire Löhne”: Für die Definition eines fairen Lohnes bezieht sich STS 2030 auf die Definition eines existenzsichernden Lohnes. Der OECD-Leitfaden besagt: “Die Massnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Löhne sollten sich sowohl auf die Einhaltung nationaler Gesetze als auch auf die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen erstrecken, nach denen Löhne die Grundversorgung von Arbeitskräften und ihren Familien sichern sollen.” (S.149).

Für die Berechnung der fairen Löhne erkennt STS 2030 derzeit ausschliesslich die Ankermethode an. Wenn Verpflichtete AkteurInnen andere Methoden zur Berechnung von fairen Löhnen anwenden möchten, können sie diese zur Prüfung an die Geschäftsstelle von STS 2030 senden.

Ankermethode: Die Ankermethode besteht aus zwei Komponenten: Mit der ersten Komponente werden die Kosten für einen einfachen, aber angemessenen Lebensstil für Arbeitnehmende und ihre Familie an einem bestimmten Ort geschätzt. Mit der zweiten Komponente wird ermittelt, ob der geschätzte existenzsichernde Lohn an die Arbeitnehmenden gezahlt wird. Genauere Ausführungen zur Ankermethode finden Sie unter folgendem [Link](#). (Quelle: Global Living Wage Coalition)





Ziel 3

Förderung innovativer Geschäftsmodelle hin zur Kreislaufwirtschaft.

Ziel für den Schweizer Textil- und Bekleidungssektor:

Bis 2030 wird mindestens 30 % des Umsatzes des Schweizer Textil- und Bekleidungssektors mit Produkten erzielt, die nach Prinzipien der Kreislaufwirtschaft konzipiert sind.

Massnahmen der Verpflichteten AkteurInnen:

- 3.1** AkteurInnen erfüllen mindestens zwei aus den vier Optionen (Mischformen sind möglich).
 - 3.1.1** Option 1: Verpflichtete AkteurInnen entwerfen bis 2025/2030 mindestens 15 %/30 % ihrer Produkte so, dass sie in einem funktionierenden Kreislauf zirkulieren.
 - 3.1.2** Option 2: Verpflichtete AkteurInnen verwenden bis 2025/2030 mindestens 20 %/50 % von textilen Materialien in neuen Produkten wieder.
 - 3.1.3** Option 3: Verpflichtete AkteurInnen engagieren sich innerhalb von 24 Monaten aktiv in entstehenden Pilotprojekten zur Entwicklung von Recyclingsystemen für Textilien und tragen mit ihrem Know-how und Testing-Möglichkeiten zu deren Etablierung bei.
 - 3.1.4** Option 4: Verpflichtete AkteurInnen passen bis 2025 ihre Geschäftsmodelle so an, dass die Kundschaft in die Wiederverwendung von Produkten einbezogen wird.
- 3.2** Verpflichtete AkteurInnen implementieren bis 2025 ein Chemikalienmanagementsystem für ihre Lieferkette zum Schutz der Biodiversität.

Umsetzung

Das Ziel von STS 2030 zur Förderung innovativer Geschäftsmodelle hin zur Kreislaufwirtschaft wird unterteilt in die Bereiche Kreislaufwirtschaft und Chemikalienmanagement.

Im Bereich der Kreislaufwirtschaft liegt der Schwerpunkt auf dem Entwurf kreislauffähiger Produkte, der Wiederverwendung textiler Materialien, dem Einbringen in Pilotprojekte für Recyclingsysteme und der Anpassung von Geschäftsmodellen an die Kreislaufwirtschaft. Im Bereich Chemikalienmanagement liegt der Fokus auf der Implementierung eines Chemikalienmanagementsystems.

Massnahme 3.1: Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft

Um das Ziel von STS 2030 zur Kreislaufwirtschaft zu erreichen, setzen Verpflichtete AkteurInnen mindestens zwei der vier möglichen Optionen dieser Massnahme um. Die Verpflichteten AkteurInnen können selbst zwischen den Optionen wählen (Mischformen sind möglich) und mittels Baseline- und Fortschrittsmessung kommunizieren, welche Optionen sie umsetzen. STS 2030 hat verschiedene Optionen bereitgestellt, da je nach AkteurInnen andere Optionen realisierbar sind. Die quantifizierten Massnahmen orientieren sich an der Roadmap von WRAP.

- 3.1.1** Entwurf kreislauffähiger Produkte: Die Option 3.1.1 beinhaltet die Gestaltung kreislauffähiger Produkte oder Dienstleistungen, die dazu beitragen, dass die kreislauffähigen Produkte zirkulieren. Diese Option muss auch eine Lösung für das Ende der Lebensdauer der Produkte beinhalten.

Kreislauffähige Produkte sind Produkte, die für einen biologischen oder technischen Kreislauf konzipiert sind. Die Verpflichteten AkteurInnen müssen eine End-of-Life-Lösung durch eine Rückgabemöglichkeit für die Kundschaft ermöglichen, die eine anschliessende Recycling- oder Kompostierungslösung vorsieht. Anmerkung zur Kompostierung: Der Hauskompost der Kundschaft stellt keine ausreichende End-of-Life Lösung dar.

Kreislauffähigen Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die Teil der Herstellung eines kreislauffähigen Produktes (für das es eine End-of-Life-Lösung gibt) sind. Dies betrifft Verpflichtete AkteurInnen im Bereich Konfektionierung oder Verarbeitung (z.B. Ausrüstung oder Veredelung).

Bei Fremdmarken kann die Option ebenfalls durch den Einkauf oder das Mieten von kreislauffähigen Produkten



umgesetzt werden. Die Verpflichteten AkteurInnen unterstützen wenn möglich die Prozesse der kreislauffähigen Produkte. Auch bei Fremdmarken braucht es eine Rückgabemöglichkeit für die Kundschaft, die eine anschliessende Recycling- oder Kompostierungslösung ermöglicht.

3.1.2 Wiederverwendung textiler Materialien: Die Option 3.1.2 umfasst die Wiederverwendung von Textilmaterialien. Dies kann durch die Verwendung von Faser-zu-Faser-Recyclingfasern oder durch die Wiederverwendung von Textilien (Remanufacturing) erfolgen. Die Option beinhaltet ausschliesslich die Wiederverwendung von textilen Materialien. Das bedeutet, dass die Wiederverwendung von nicht textilen Materialien wie z.B. recycelten PET-Flaschen nicht berücksichtigt wird.

Bei Fremdmarken kann die Option ebenfalls durch den Einkauf von Produkten aus wiederverwendeten textilen Materialien umgesetzt werden.

3.1.3 Engagement Pilotprojekte Recyclingsysteme: Die Option 3.1.3 ist die Mitwirkung an Pilotprojekten im Bereich des Faser-zu-Faser-Recyclings oder einer EPR-Branchenlösung. Unter einem Pilotprojekt ist ein Testverfahren oder Experiment zu verstehen, das in begrenztem Umfang und für eine begrenzte Dauer durchgeführt wird, um Recyclingsysteme zu fördern. Pilotprojekte für andere Modelle wie Vermietung, Wiederverkauf, Reparatur und Umgestaltung sind daher im Rahmen dieser Option nicht zulässig. Bei Unsicherheiten, ob das Pilotprojekt anerkannt wird, können die Verpflichteten AkteurInnen mit der Geschäftsstelle Rücksprache halten.

3.1.4 Anpassung Geschäftsmodelle: Die Option 3.1.4 umfasst die Anpassung des Geschäftsmodells, um die Kundschaft in die Wiederverwendung von Produkten einzubeziehen. Die Option kann folgende Geschäftsmodelle beinhalten: Vermietung, Wiederverkauf, Reparatur und Umgestaltung. Damit die Anpassung des Geschäftsmodells als umgesetzt gilt, muss die Kundschaft die Möglichkeit haben, die Angebote für die Mehrheit der Textilien zu nutzen.

AkteurInnen aus dem Beschaffungswesen, die ausschliesslich Textilien und Bekleidung nutzen, können die Option auch umsetzen, indem sie mehrheitlich Produkte beschaffen, die in mindestens eines der genannten Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft integriert sind.



Die Verpflichteten AkteurInnen berichten dem Programm STS 2030 im Rahmen der jährlichen Fortschrittsmessung für die Optionen 1 und 4 den Prozentsatz der Produkte, bei denen die gewählten Optionen umgesetzt sind. Für Option 2 den Prozentsatz des Materials, bei dem die Option umgesetzt ist und für Option 3 eine Beschreibung des Pilotprojekts. Zusätzlich ist der Prozentsatz des Umsatzes über alle vier Optionen hinweg anzugeben, der mit Produkten erzielt wird, die nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gestaltet sind.

Hinweis: Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sind von der Messung der Optionen 1 und 2 ausgenommen, da sie strengen Richtlinien unterliegen, um die Mitarbeitenden vor möglichen Gesundheitsrisiken zu schützen und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Das bedeutet, dass sie nicht prozentual berücksichtigt werden, wenn eine der beiden Optionen gewählt wird.

STS 2030 bietet in der Toolbox entsprechende Unterstützung an, beispielsweise durch SQS (Fachseminar), Swiss Textiles (Liste mit LösungsanbieterInnen), Texaid (Beratung und Service) oder WRAP (Leitfäden).

Massnahme 3.2: Implementierung Chemikalienmanagement

Die Massnahme im Bereich Chemikalienmanagement zum Schutz der Biodiversität soll schädliche Substanzen aus den Wertschöpfungsketten eliminieren. Die Massnahme wird durch das Einsetzen und Umsetzen eines Chemikalienmanagement-Tools erfüllt, welches den Input von Chemikalien managt (nicht nur Inhaltsstoffe des Endprodukts) und den Vorgaben der aktuellen ZDHC MRSL-Liste oder gleichwertigem entspricht. Die ZDHC MRSL Liste kann auch in amfori BEPI angewendet werden.

Bei der Beschaffung von Textilien oder Produkten kann die Umsetzung der Massnahme durch den Einkauf von Produkten oder Textilien, die den folgenden Standards entsprechen, erfolgen: Bluesign, Cradle to Cradle, GOTS, IVN Best, STeP by OEKO-TEX (Made in Green by OEKO-TEX) oder gleichwertige. Bei Unsicherheiten, ob der gewählte Standard / die gewählte Initiative anerkannt wird, können die Verpflichteten AkteurInnen mit der Geschäftsstelle von STS 2030 Rücksprache halten. Ziel ist, bis 2025 / 2030 jeweils 40% / 80% der gekauften Produkte bzw. Textilien nach diesen Vorgaben zu beschaffen.



Die Verpflichteten AkteurInnen berichten dem Programm STS 2030 im Rahmen der jährlichen Fortschrittsmessung den Prozentsatz des Umsatzes, bei dem die Massnahme umgesetzt ist.

Definition
Geschäftsmodelle der
Kreislaufwirtschaft:

Gemäss der Ellen MacArthur Foundation beruht die Kreislaufwirtschaft auf folgenden drei Grundsätzen, die vom Design bestimmt werden: Die Beseitigung von Abfall und Verschmutzung, die Kreislaufführung von Produkten und Materialien (zu ihrem höchsten Wert) und die Regenerierung der Natur. Die Kreislaufwirtschaft wird durch den Übergang zu erneuerbaren Energien und Materialien unterstützt.

Die Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft entkoppeln die Einnahmen von Produktion und Ressourcenverbrauch. Für STS 2030 entsprechen die folgenden Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft: Vermietung, Wiederverkauf, Reparatur, Redesign und Recycling.

ZDHC MRSL

Die ZDHC Manufacturing Restricted Substances List (ZDHC MRSL) ist eine Liste von chemischen Stoffen, deren absichtliche Verwendung bei der Verarbeitung von textilen Stoffen, Leder, Gummi, Schaumstoffen, Klebstoffen und Zubehör in der Textil-, Bekleidungs- und Schuhindustrie verboten ist. Die ZDHC MRSL geht über die traditionellen Ansätze zur Beschränkung von Chemikalien hinaus, die nur für fertige Produkte gelten (Restricted Substances List - RSL), und konzentriert sich auf die Sicherheit der Verbrauchenden. Der MRSL-Ansatz trägt auch dazu bei, Arbeitnehmende, lokale Gemeinschaften und die Umwelt vor den möglichen Auswirkungen schädlicher Chemikalien zu schützen. (Quelle: ZDHC)



Ziel 4

Transparenz, um sicherzustellen, dass nachhaltige Einkaufsentscheidungen getroffen werden können.

Ziel für den Schweizer Textil- und Bekleidungssektor:

Bis 2030 legen 80 % der Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche soziale und ökologische Nachhaltigkeitsinformationen offen.

Massnahmen der Verpflichteten AkteurInnen:

- 4.1** Verpflichtete AkteurInnen etablieren innerhalb von 18 Monaten eine proaktive Informationspolitik und legen ihre Nachhaltigkeitsstrategie, Lieferkettenpolitik, Massnahmen und Erfolge offen.
- 4.2** Verpflichtete AkteurInnen ergreifen innerhalb von 24 Monaten Massnahmen, um zu besserem Wissen über Nachhaltigkeitsaspekte von Textilprodukten beizutragen.
- 4.3** Verpflichtete AkteurInnen ermöglichen bei mindestens 80 % ihrer Produkte der Kundschaft das Zugreifen auf Nachhaltigkeitsinformationen zum Produkt bis 2025 und zu den Produktionsstätten der Produkte bis 2028.

Umsetzung

Das Ziel zur Förderung von Transparenz ist die Basis aller Ziele von STS 2030. Das Ziel umfasst das Offenlegen der eigenen Nachhaltigkeitsstrategie, Lieferkettenpolitik, Massnahmen und Erfolge, sowie die Bereitstellung von Wissensbeiträgen zur Nachhaltigkeit der Textilprodukte. Zudem wird das (direkte) Zugreifen auf Nachhaltigkeitsinformationen über die Produkte und deren Produktion für die Kundschaft ermöglicht.

Massnahme 4.1: Etablierung Informationspolitik

Dies beinhaltet die Publikation der Nachhaltigkeitsstrategie, Lieferkettenpolitik, Massnahmen und Erfolge auf allgemein gut zugänglichen Kommunikationskanälen.

- Die Nachhaltigkeitsstrategie beinhaltet die Analyse, Ziele, Massnahmen und regelmässige Evaluationen. STS 2030 empfiehlt, dass sich die Nachhaltigkeitsstrategie an den Zielen und Massnahmen von STS 2030 orientiert.

- Die Lieferkettenpolitik umfasst den Ethik- und Verhaltenskodex sowie Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinien.
- Bei den Massnahmen und Erfolgen wird über die Umsetzung der Massnahmen zu den Zielen von STS 2030 berichtet, sowie auf Erfolge und Misserfolge bei der Umsetzung eingegangen. Konkrete Beispiele und Detailauswertung (inkl. Nennung der Tools und Standards) ergänzen die Informationen.

Die Verpflichteten AkteurInnen teilen dem Programm STS 2030 im Rahmen der jährlichen Fortschrittsmessung die Links zu den Publikationen mit. Die Kommunikation der Publikationen muss auf eine Art und Weise kommuniziert werden, die relevant, genau, aktuell, klar und benutzerfreundlich ist und der Kundschaft einen leichten Zugang zu den Informationen ermöglicht. Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung empfiehlt STS 2030 die Berichterstattung nach GRI.

STS 2030 bietet in der Toolbox entsprechende Unterstützung an, beispielsweise durch amfori BSCI (Management Tool), Bomler by natific (Software), Grüner Knopf (Zertifizierung), OEKO-TEX (Zertifizierung: Responsible Business), pelt8 (Tool), retraced (Software) oder SYNBELLE (Beratung und Workshop).

Massnahme 4.2: Wissensbeitrag Nachhaltigkeitsaspekt

Dies beinhaltet einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung gemäss eigener Strategie (Sensibilisierungsstrategie). Die Strategie fördert das Wissen zu allen vier Zielen von STS 2030 (Klima, Arbeitsbedingungen, Kreislaufwirtschaft und Transparenz). Die Umsetzung der Strategie kann u.a. Wissen beinhalten zu:

- Klima: Treibhausgasemissionen der Produkte / Dienstleistungen, Wissen über Emissionen (z.B. grösste Hebel zur Senkung)
- Arbeitsbedingungen: Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Arbeitszeiten, sexuelle Belästigung, fairen Löhnen, Zertifizierungen und Standards
- Kreislaufwirtschaft: Wiederverkauf, Reparatur, Umgestaltung, Recycling, End-of-Life-Lösungen, Materialwissen, Pflege von Textilien
- Transparenz: Rückverfolgbarkeit und Produktinformationen

Die Verpflichteten AkteurInnen teilen dem Programm STS 2030 im Rahmen der jährlichen Fortschrittsmessung die Links



zu den Publikationen mit. Wichtig ist, dass in allen vier Themenfeldern der Ziele Bewusstseinsbildung betrieben wird. Je nach Verpflichteter AkteurIn betrifft die Bewusstseinsbildung Konsumierende, Nutzende und / oder Grossisten.

Das Mitwirken an der Initiative reflect your style ist ebenfalls eine Möglichkeit, diese Massnahme zu unterstützen.

Massnahme 4.3: Nachhaltigkeitsinformationen zum Produkt und Produktionsstätten

Dies beinhaltet die Bereitstellung und Ermöglichung des Zugriffs auf Nachhaltigkeitsinformationen zum Produkt und zu den Produktionsstätten.

Der Zugriff auf Nachhaltigkeitsinformationen zum Produkt umfasst folgende soziale und ökologische Aspekte:

- **Material:** Informationen über die Materialzusammensetzung des Produkts
- **Konfektion:** Angaben zum Land, in dem das Produkt konfektioniert wurde
- **Zertifizierung:** Informationen über die Zertifizierungen, die das Produkt und / oder Teile des Produktes aufweisen
- **Übersicht Zertifizierungen und Standards:** Eine Übersicht über alle verwendeten Zertifizierungen und Standards und was diese Standards abdecken
- **Kreislaufwirtschaft:** Informationen zur Verlängerung der Nutzungsphase von Rohstoffen oder Produkten durch Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft

Diese Nachhaltigkeitsinformationen zum Produkt bis 2025 können auf den Produkten am Verkaufsstandort oder auf der Webseite erfolgen.

Der Zugriff auf Informationen zu den Produktionsstätten der Produkte bis 2028 umfasst die Nachhaltigkeitsinformationen zu den Produktionsstätten gemäss Transparency Pledge für Eigenmarken (Tier 1-4):

- Vollständige Namen aller zugelassenen Produktionsstätten und Verarbeitungsbetriebe. Zu den Verarbeitungsbetrieben gehören Druckereien, Stickereien, Wäschereien usw.
- Adressen der Standorte
- Muttergesellschaft des Unternehmens am Standort
- Art der hergestellten Produkte. Dabei werden die Produkte in folgende Kategorien unterteilt: Bekleidung, Schuhe, Heimtextilien, Accessoires



- Anzahl der Beschäftigten an jedem Standort.
Die Produktionsstätten werden nach der Anzahl der Beschäftigten in folgende Kategorien eingeteilt: <1000, 1001-5000, 5001-10000, >10000

Zusätzlich veröffentlichen die Verpflichtete AkteurInnen eine Liste mit den oben genannten Informationen in einer Tabellenkalkulation oder einem anderen durchsuchbaren Format.

Die Informationen zu den Produktionsstätten können auf den Produkten am Verkaufsstandort oder auf der Website erfolgen.

Bei Fremdmarken ist das Ziel, die LieferantInnen zu befähigen, Transparenz zu schaffen und Transparenz als Einkaufsentscheidungen zu berücksichtigen. Dies beinhaltet:

- Befähigung: Die Fremdmarken ermutigen und befähigen, die Rückverfolgbarkeit der Produkte zu ermöglichen. Dies beinhaltet das Aufzeigen von Möglichkeiten, wie Lieferketten transparent dargestellt werden können. STS 2030 empfiehlt den [Open Supply Hub](#) als Tool zur Abbildung der Lieferketten.
- Transparenz: Fremdmarken informieren, dass Daten zur Transparenz sichtbar gemacht werden. Im weiteren Schritt der Kundschaft Informationen über die Transparenz oder nicht vorhandene Transparenz der jeweiligen Lieferketten (Tier 1-4) von Fremdmarken zur Verfügung stellen, damit die Kundschaft eine bewusste Entscheidung treffen kann.
- Einkaufsentscheidungen: Wenn immer möglich, transparente Lieferketten gemäss Transparency Pledge als relevante Einkaufsentscheidung aufnehmen.

Die Verpflichteten AkteurInnen teilen dem Programm STS 2030 im Rahmen der jährlichen Fortschrittsmessung die Links mit.

STS 2030 bietet in der Toolbox entsprechende Unterstützung an, beispielsweise durch Bomler by natific (Software), Fairtrade (Zertifizierung), Grüner Knopf (Zertifizierung), OEKO-TEX (Zertifizierung: MADE IN GREEN), retraced (Software) oder SYNBELLE (Beratung).

